



Lausanne, 17. Dezember 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 23. November 2021 ([2C 183/2021](#); [2C 228/2021](#))

Vorübergehende Maskentragpflicht ab 5. Primarschuljahr im Kanton Bern – Beschwerden abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerden gegen die im Kanton Bern ab dem 10. Februar 2021 vorübergehend geltende Pflicht zum Maskentragen für Schüler ab dem 5. Primarschuljahr ab. Die Massnahme kann sich auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen und war sowohl gerechtfertigt als auch verhältnismässig.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte am 3. Februar 2021 per 10. Februar 2021 die Maskentragpflicht auf die Schülerinnen und Schüler im fünften und sechsten Schuljahr der Primarstufe erweitert. Die Massnahme war zunächst bis zum 23. Februar 2021 befristet und wurde dann wiederholt verlängert. Gegen die entsprechende Änderung von Artikel 10 der Berner Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (für die befristete Geltungsdauer der Massnahme seit ihrem Erlass bis zum 23. Februar 2021) und zwei damit zusammenhängende Änderungen der Verordnung erhoben mehrere Personen Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden ab. Betreffend gesetzliche Grundlage hat das Bundesgericht im Entscheid [2C 793/2020](#) festgehalten, dass mit Artikel 40 des Epidemiengesetzes eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht für eine kantonal vorübergehend angeordnete Maskenpflicht in Einkaufsläden, die über die bundesrätlich angeordneten Massnahmen hinausgeht. Für die Ausdehnung der Maskentragpflicht in Schulen kann nichts anderes gelten, zumal sie ein milderer Mittel als eine Schulschlies-

sung darstellt. Zur Verhältnismässigkeit im Allgemeinen von kantonalen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat sich das Bundesgericht bereits in früheren Entscheiden geäussert. Demnach ist jeweils nach dem akzeptablen Risiko zu fragen und eine Abwägung zwischen den involvierten Interessen vorzunehmen. Es ist dabei nicht in erster Linie die Sache der Gerichte, sondern des Verordnungsgebers, das akzeptable Risiko festzulegen. Bezüglich der künftigen Wirkung einer Massnahme gegen neu auftretende Infektionskrankheiten kann der Natur der Sache nach eine gewisse Unsicherheit bestehen. Massnahmen müssen insofern aufgrund des jeweils aktuellen Wissensstandes getroffen werden. Dies bedingt eine Anpassung der Massnahmen mit fortschreitendem Wissensstand. Eine Massnahme kann aber nicht schon deshalb als unrechtmässig betrachtet werden, weil sie rückblickend allenfalls nicht als optimal erscheint. Insgesamt muss den politisch verantwortlichen Behörden deshalb beim Erlass von Corona-Massnahmen ein relativ bedeutender Beurteilungsspielraum zugestanden werden.

In Bezug auf die vorliegend angefochtene Maskentragpflicht im Besonderen ist davon auszugehen, dass auch an Schulen ein gewisses Risiko der Verbreitung von Coronaviren besteht. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Kinder, sondern auch auf Lehrkräfte, Eltern und andere Kontaktpersonen. Die Verwendung von Masken trägt grundsätzlich dazu bei, die Verbreitung von Viren zu begrenzen, auch wenn konkrete Angaben oder Abschätzungen dazu fehlen, wie stark das Ansteckungsrisiko dadurch reduziert wird. Im Vergleich mit der vom Bundesgericht bereits als verhältnismässig beurteilten Maskenpflicht in Einkaufsläden ist die Maskenpflicht in Schulen von wesentlich stärkerer Intensität. Auch ist die zwischenmenschliche Kommunikation in der Schule von grösserer Bedeutung. Nicht ausgeschlossen werden kann zudem, dass der Lernerfolg mit dem Tragen einer Gesichtsmaske in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Allerdings ist die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Schädlichkeit des Maskentragens jedenfalls in physischer Hinsicht nicht erstellt. Den von ihnen angeführten Beweismitteln können zwar gewisse Hinweise auf nachteilige Auswirkungen entnommen werden. Aufgrund der vorgelegten Studien ist aber nicht hinreichend wissenschaftlich belegt, dass das Maskentragen bei Kindern effektiv gesundheitliche Schäden mit Krankheitswert verursachen würde. Zudem bestand gemäss Verordnung die Möglichkeit eines Maskendispenses, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen. Im massgebenden Zeitraum zu Beginn des Jahres 2021 bestanden Unsicherheiten über die Auswirkungen der Mutationen des Virus, insbesondere ob die neue Mutation für Kinder gefährlicher sein könnte. Sowohl das Bundesamt für Gesundheit als auch die Swiss National COVID-19 Science Task Force rechneten zur damaligen Zeit mit einer höheren Ansteckungsrate. Zu Beginn des Jahres 2021 wurden mehrere Schulen im Kanton Bern wegen des Coronavirus geschlossen. Es bestand Anlass, dies wenn möglich in Zukunft zu vermeiden. An der Durchführung von Präsenzunterricht bestand ein hohes öffentliches Interesse, unter anderem wegen der sozialen Interaktionen und den Herausforderungen hinsichtlich der Bildungsgerechtigkeit und der Chancengleichheit bei Fernunterricht. Insgesamt war die Massnahme für die fragliche Zeitdauer gerechtfertigt und verhältnismässig.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind ab 17. Dezember 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [2C_183/2021](#) oder [2C_228/2021](#)* eingeben.